

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes  
**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund  
**Band:** 48 (1956)  
**Heft:** 5

**Artikel:** 25 Jahre Werden und Wirken des BIGA  
**Autor:** Herzig, A.W.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-353738>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 16.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# GEWERKSCHAFTLICHE RUNDSCHAU

MONATSSCHRIFT DES SCHWEIZERISCHEN GEWERKSCHAFTSBUNDES  
ZWEIMONATLICHE BEILAGEN: «BILDUNGSARBEIT» UND «GESETZ UND RECHT»

HEFT 5 - MAI 1956 - 48. JAHRGANG

---

## 25 Jahre Werden und Wirken des BIGA

Wohl ist seinerzeit bereits in der Presse über das Ende letzten Jahres in aller Stille gefeierte Bestehen des stark im Vordergrund unseres sozialen Geschehens stehenden Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (Biga) berichtet worden, doch rechtfertigt es sich angesichts seiner heute nicht mehr wegzudenkenden Existenz wohl, dabei noch etwas weiter auszuholen.

Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, das am 1. Januar 1930 seine Tätigkeit aufnahm, ist aus der Vereinigung der früheren *Abteilung für Industrie und Gewerbe* mit dem *Eidgenössischen Arbeitsamt* hervorgegangen. Diese hatte schon seit 1888 als selbständige Abteilung bestanden, während das Arbeitsamt erst 1920 im Hinblick auf die 1919 erfolgte Gründung der *Internationalen Arbeitsorganisation* geschaffen wurde. Da die beiden Abteilungen mehrfache Berührungspunkte miteinander aufwiesen, wurden sie durch den Bundesbeschluß (BB) vom 21. Juni 1929 vereinigt. Es handelt sich dabei um eine organisatorische Zusammenfassung, die am Aufgabenkreis der beiden Amtsstellen nichts änderte. Dieser ist im Bundesratsbeschluß (BRB) vom 15. Januar 1946 betreffend die Organisation des Biga wie folgt neu umschrieben worden:

«Es ist vor allem mit der Förderung von Industrie, Handel und Gewerbe, mit Maßnahmen im Interesse des Arbeitsfriedens, der wirtschaftlichen Ordnung und des sozialen Fortschrittes sowie mit der Vorbereitung und dem Vollzug der bezüglichen Gesetze und Erlasse betraut.»

### 1. Die Zeit vor der Gründung

Das *neue Fabrikgesetz*, welches dasjenige von 1877 ablöste, datiert vom 18. Juni 1914, wurde aber im Hinblick auf den Krieg erst 1920 in Kraft gesetzt, nachdem durch das Bundesgesetz (BG) vom 27. Juni 1919 die 48-Stunden-Woche eingeführt worden war. In den Vollzug des Fabrikgesetzes teilen sich die Kantone und der Bund

mit den vier Eidgenössischen Fabrikinspektoraten in Lausanne, Aarau, Zürich und St. Gallen, zu denen noch ein Arbeitsarzt kommt. Den Bundesbehörden obliegt zugleich die Aufsicht über den Vollzug, die in oberster Instanz dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement (EVD) untersteht. In das Gebiet des Arbeiterschutzes fallen zudem eine Anzahl weiterer Bundesgesetze und Erlasse.

Für die *Förderung der beruflichen Ausbildung* waren 3 BB aus dem letzten Jahrhundert maßgebend. Die Vorarbeiten für eine zeitgemäße, bundesrechtliche Ordnung übernahm das Arbeitsamt. Sie fanden ihren Niederschlag in der Botschaft des Bundesrates von 1928 betreffend einen *BG über die berufliche Ausbildung*, das am 26. Juni 1930 erlassen wurde, jedoch erst anfangs 1933 in Kraft trat.

Unsere Wirtschaft hatte schon vor dem Ersten Weltkrieg verschiedene Krisen erlebt, so diejenige, die am Ende des Ersten Weltkrieges ausbrach und mehrere Jahre dauerte. Gewandelt hatten sich aber die *sozialen Anschauungen*, die nach wirkungsvolleren Maßnahmen riefen. Der Bund richtete daher in großem Maßstabe Subventionen an die Arbeitslosenunterstützungen aus, förderte vermehrt die Arbeitsvermittlung und traf erstmals Vorkehrungen im Sinne der Arbeitsbeschaffung. Gleichzeitig wurde die *Sozialstatistik* ausgebaut und Maßnahmen zugunsten der *Stickerei- und Uhrenindustrie* getroffen. Die Tätigkeit des Arbeitsamtes erschöpfte sich aber nicht in der Vorbereitung und im Vollzug von Erlassen, sondern trug auch dem zunehmenden Bedürfnis nach zuverlässiger *Information über wirtschaftliche und soziale Vorgänge Rechnung*. Die verschiedenen zu diesem Zwecke geschaffenen Publikationen gingen in der nachmaligen, längst unentbehrlichen *«Volkswirtschaft»* mit ihren interessanten Beilagen auf.

## 2. Die Tätigkeit während der Weltwirtschaftskrise

Diese Krise brach, von Amerika ausgehend, bereits im Geburtsjahr des Amtes aus. Unsere Krisenpolitik gliedert sich in zwei deutlich voneinander geschiedene Perioden *vor und nach der Abwertung*. In der ersteren beschränkte sich die Schweiz zur Hauptsache auf die *Krisenabwehr* und die *Milderung der Krisenwirkungen*, während Maßnahmen zur Ueberwindung der Krise und zur Ankurbelung der Wirtschaft erst mit und nach der Abwertung in Angriff genommen wurden. Zu den ersteren gehörte der *schrittweise Abbau der ausländischen Arbeitskräfte* sowie die 1934 als Trägerin der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gegründete *Zentralstelle für Arbeitsbeschaffung*, die dem Direktor des Biga unterstellt wurde. Am 21. Dezember 1934 wurde der *BB über Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung* erlassen, nach dem später weitere großzügige Arbeitsbeschaffungsprogramme im Ausmaße von mehreren hundert Millionen Franken aufgestellt wurden. Anderweitige Maßnahmen

erstrecken sich auf die *Arbeitslosenversicherung*, *Krisenunterstützung*, *Notstandsarbeiten* und die *produktive Arbeitslosenfürsorge* mit ihren Fabrikationszuschüssen als Vorstufe zur späteren *Exportrisikogarantie*. Da besonders die Exportindustrie von der Krise betroffen wurde, mußten in der Folge Maßnahmen zugunsten der *einzelnen Wirtschaftszweige* getroffen werden, das heißt für die Uhren-, die Stickerei- und die Schuhindustrie, die Hotellerie, den Detailhandel und das Schuhmachergewerbe. Dazu kamen u. a. ein erster Anlauf zur *Revision der Wirtschaftsartikel* und die *Vorbereitung der Kriegswirtschaft*, die mit Kriegsausbruch dem Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamte übertragen wurde.

### 3. Die Tätigkeit in der Kriegs- und Nachkriegszeit

Mit der Arbeitsbeschaffung gab sich später vor allem der *Delegierte für Arbeitsbeschaffung* ab, während auf sozialem Gebiet besonders die *Einführung der Lohn- und Verdienstersatzordnung* zu Beginn des Krieges hervorzuheben ist, verbunden mit der *Schaffung einer Unterabteilung Wehrmannschutz*, die indessen 1944 mit der Beihilfe für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Gebirgsbauern an das Bundesamt für Sozialversicherung übergang. 1941 wurde die Lohnbegutachtungskommission eingesetzt; im gleichen Jahre trat der *BB über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen in Kraft*. Vor allem wurden die Arbeiten für die *Revision der Wirtschaftsartikel* wieder aufgenommen, die am 6. Juni 1947 gleichzeitig mit der Alters- und Hinterbliebenenversicherung angenommen wurden. 1945 wurde auch ein Vorentwurf zu einem BG über die Arbeit im Handel und in den Gewerben veröffentlicht, dessen Behandlung später jedoch zurückgestellt werden mußte. Die neuen Anschauungen nach dem Kriege führten zu einem *weiteren Ausbau der Sozialgesetzgebung* und vor allem zu einem *starken Aufschwung des kollektiven Arbeitsrechtes*, der u. a. in gegen 1500 Gesamtarbeitsverträgen einen beredten Ausdruck findet. Mannigfache Probleme brachte sodann die *Hochkonjunktur* mit ihrer *gewaltigen Zunahme der ausländischen Arbeitskräfte* mit sich. Ferner ist die Schaffung eines neuen BG über die Arbeitslosenversicherung vom 22. Juni 1951 und über die Arbeitsvermittlung (gleichen Datums) zu verzeichnen.

Neue Aufgaben ergaben sich sodann aus dem BB vom 19. Juni 1952 über die *technische Hilfe* der Schweiz an wirtschaftlich ungenügend entwickelte Länder, um dem BB vom 21. Dezember 1954 über die Förderung des Baues und Betriebes eines *Atomreaktors*. Das Amt ist auch beteiligt an der *Förderung der wissenschaftlichen Forschung* mittels Arbeitsbeschaffungskrediten. Sodann befaßt sich das Amt u. a. mit Maßnahmen zugunsten der *Heimarbeit*, der *Gebirgsbevölkerung* usw. Die *Sozialstatistik* wurde im Laufe der Jahre

weiter ausgebaut und verfeinert (Lebenskostenindex bzw. Index der Konsumentenpreise!).

Nicht zuletzt hat das Amt in erheblichem Ausmaß mit *internationalen Angelegenheiten* zu tun, in deren Vordergrund die Mitgliedschaft bei der *Internationalen Arbeitsorganisation* mit ihren von uns bereits ratifizierten 20 Konventionen steht. Neben der bereits erwähnten technischen Hilfe ist der Abschluß von *Stagiairesabkommen* mit heute bereits 10 Ländern, die *Betreuung der Unostipendiaten* sowie das dem Amte seit 1941 unterstehende, weit-schichtige *Auswanderungswesen* und nicht zuletzt die in der Krisen-, Kriegs- und Nachkriegszeit zu besonderer Bedeutung gelangte *Stellenvermittlung für Auslandschweizer und Rückwanderer* zu nennen.

Fürwahr eine mannigfaltige, vielseitige und verantwortungsvolle Arbeit, die in diesem «dynamischen» Amte mit seinen 6 Sektionen und dem ihm angegliederten, nicht weniger als 17 Kommissionen und Expertengruppen mit verschiedenen wichtigen Sekretariaten zu Nutz und Frommen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, Produzenten und Konsumenten, Inland- und Auslandschweizern als getreues Spiegelbild unserer so bewegten Zeit geleistet wird!

A. W. Herzig.

## Die Mitsprache der Arbeiter in den Betrieben

### Versuch eines Literaturverzeichnisses für gewerkschaftliche Vertrauensleute und Leiter von Bildungsveranstaltungen

Die Mitwirkung der Arbeiter bei den betrieblichen Entscheidungen ist nicht nur eine *gewerkschaftliche Forderung*, sondern entspricht zugleich den *Anforderungen der modernen Betriebspsychologie*, welche erkannt hat, daß nur der als selbständiger Mensch gewürdigte Arbeiter sein Bestes zu leisten vermag. Beide Standpunkte, der des Gewerkschafters und der des Betriebspsychologen, treffen sich in ihrer Sorge um den Arbeiter, unterscheiden sich aber nach Herkunft und Ziel. Eine *Synthese* drängt sich auf, ist aber *schwierig zu erreichen*, weil einer echten Verständigung — trotz ihrer Notwendigkeit für eine glückliche Zukunft unseres Landes — tatsächliche und eingebildete Gegensätze zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern entgegenstehen. Es ist ebenso kindisch, sie künstlich zu vertuschen, wie sie krampfhaft aufrechtzuerhalten; es gilt vielmehr, ihnen unerschrocken auf den Leib zu gehen, indem man sich sachlich mit ihnen auseinandersetzt.